

Verkündet
am 21. Dez. 1955
Schorn, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Erich D [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED]
straße [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Maria D [REDACTED] geb. J [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED]/Kreis R [REDACTED], Reg. Bez. A [REDACTED]/Ostpreussen,
polnische Bezeichnung: B [REDACTED], P [REDACTED], Bezirk
O [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom
26. Mai 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 7. April 1941 vor dem Standesamt G [REDACTED] /Kreis R [REDACTED] /Reg.Bez. A [REDACTED] /Ostpr. die Ehe geschlossen. Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Kläger ist evangelisch, die Beklagte katholisch. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat im Jahre 1944 stattgefunden. Infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse leben die Parteien seit 1945 getrennt. Während der Kläger nach Beerdigung seiner Kriegsgefangenschaft in B [REDACTED] Wohnsitz genommen hat, ist die Beklagte in G [REDACTED] (jetzt unter polnischer Verwaltung) geblieben. Sie hat für Polen optiert.

Der Kläger hat im ersten Rechtszuge vorgetragen, die Beklagte weigere sich, nach B [REDACTED] zu kommen und die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen. Sie habe erklärt, sie wolle ihre alten Eltern nicht allein lassen. Im übrigen habe sie im Jahre 1946 ein Kind geboren, das nur aus einem Ehebruch stammen könne. Sie habe ihm, dem Kläger, die Geburt dieses Kindes zunächst verschwiegen.

Hilfsweise hat der Kläger geltend gemacht, die Parteien lebten seit mehr als 3 Jahren voneinander getrennt, und die Ehe sei hoffnungslos zerrüttet, so daß auch die Voraussetzungen des § 48 EheG erfüllt seien.

Der Kläger hat im ersten Rechtsgange beantragt,
die Ehe zu scheiden und die Beklagte für allein-schuldig zu erklären, hilfsweise, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 3 -

Sie hat bestritten, sich geweigert zu haben, nach Berlin zu kommen und vorgetragen: Der Kläger habe ihr trotz wiederholter Bitte keine Einreisegenehmigung nach Berlin geschickt. Sie selbst habe im übrigen von sich aus alle möglichen Schritte unternommen, um die Ausreisegenehmigung zu erhalten. Sie habe diese aber nicht bekommen können, da sie für Polen habe optieren müssen.

Sie habe auch keinen Ehebruch begangen. Sie sei vielmehr von Soldaten der Besatzungsmacht vergewaltigt worden. Sie habe den Kläger von der Vergewaltigung und von der Geburt des Kindes unterrichtet. Der Kläger habe darauf geantwortet, daß jeder Anblick des Kindes ihn an Rußland und an den Krieg erinnern werde.

Der Scheidung aus § 48 EheG hat die Beklagte widersprochen. Sie hat ausgeführt, der Kläger unterhalte ehebrecherische Beziehungen zu seiner Schwägerin Frieda D. der Frau seines Bruders. Frieda D. habe von ihm ein Kind. Der Kläger wolle sie heiraten, nachdem sie inzwischen von ihrem Mann geschieden worden sei. Wenn die Ehe zerrüttet sein sollte, was sie in Abrede stelle, so habe der Kläger diese Zerrüttung verschuldet.

Der Kläger hat bestritten, daß er ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen zu seiner Schwägerin Frieda D. unterhalte, und daß diese von ihm ein uneheliches Kind habe.

Das Landgericht hat Beweis erhoben.

Durch Beschluß vom 1. Dezember 1953 / 25. Mai 1954 hat es der Beklagten aufgegeben, ihre Behauptungen, sie sei im Jahre 1945 durch Besatzungsangehörige vergewaltigt worden, näher zu substantiieren und Beweis dafür anzutreten. Die Beklagte hat darauf geantwortet:



"Leider kann ich Personen, die eidesstattlich hier vernommen werden müßten, nicht mehr aufbringen, da z.Z. über die Geschehnisse hier nicht mehr gesprochen werden darf."

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In den Gründen seines Urteils hat es ausgeführt, daß ein Ehebruch der Beklagten nicht nachgewiesen sei. Es sei nicht unwahrscheinlich, daß die Beklagte vergewaltigt worden sei. Auch eine böswillige Weigerung der Beklagten, zum Kläger zurückzukehren, liege nicht vor. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, daß er die Zuzugsgenehmigung für die Beklagte beschafft habe.

Ebenso sei das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsbegehren unbegründet. Die Beklagte habe einer Scheidung widersprochen. Wenn eine Entfremdung zwischen den Parteien eingetreten sei, so beruhe sie auf dem auf Grund der Beweisaufnahme festgestellten Ehebruch des Klägers mit Frieda D. Der Kläger habe nicht nachzuweisen vermocht, daß die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat er sein Scheidungsbegehren nur noch auf § 48 EheG gestützt.

Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, die es zugelassen hat, verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage in erster Linie schon deshalb für unbegründet erachtet, weil der Kläger nicht dargetan habe, daß die Ehe so tiefgrei-

fend und unheilbar zerrüttet sei, da. eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne. Danach würde es auf die Frage, ob - bei gegebener Zerrüttung - der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch beachtlich sein würde, nicht ankommen. Gleichwohl hat das Berufungsgericht wegen dieser Frage die Revision zugelassen. Nach der bei LM Nr 11 zu § 546 ZPO abgedruckten Entscheidung des VI. Zivilsenats ist die Zulassung der Revision ohne Wirkung, wenn das Berufungsgericht sie wegen einer Rechtsfrage zulässt, auf die es für die Entscheidung nicht ankommt, zu deren Entscheidung also das Revisionsgericht gar nicht kommen kann. Dieser Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Die Möglichkeit, daß das Revisionsgericht die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs zu entscheiden hat, ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie besteht freilich nur, wenn die Feststellung des Berufungsgerichts, eine Zerrüttung der Ehe sei nicht dargetan, aus sachlich-rechtlichen Gründen - also etwa wegen Verkennung des Begriffs der Zerrüttung (BGHZ 3, 70 = LM Nr 2 zu § 44 EheG) oder wegen Verletzung von Denk- oder Erfahrungssätzen - aufzuheben sein und das festgestellte Sachverhältnis dem Revisionsgericht - unter Zugrundelegung eines richtigen Zerrüttungsbegriffs bzw. unter richtiger Anwendung der etwa in Betracht kommenden Denkgesetze oder Erfahrungssätze - gemäß § 565 Abs 3 Nr 1 ZPO eine eigene Sachentscheidung ermöglichen würde. Da diese Möglichkeit an sich nicht ausgeschlossen ist, ist die Zulassung der Revision wirksam (vgl auch das Urteil des I. Zivilsenats LM Nr 15 zu § 546 Abs 2 ZPO).

Die Revision ist jedoch sachlich nicht begründet. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe eine tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung der

Ehe nicht dargetan, ist für das Revisionsgericht bindend, da ein begründeter Revisionsangriff dagegen nicht erhoben ist. Es ist zunächst nicht ersichtlich, und wird auch von der Revision nicht geltend gemacht, daß das Berufungsgericht den Begriff der tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung verkannt habe. Eine Zerrüttung kann nur dann gegeben sein, wenn zwischen den Ehegatten eine innere Entfremdung eingetreten, also die auf dem Gefühl und dem Bewußtsein der inneren Verbundenheit beruhende eheliche Gesinnung mindestens bei einem Ehegatten zerstört ist. Daß diese Voraussetzung beim Kläger gegeben sei, mußte das Berufungsgericht nicht schon daraus folgern, daß der Kläger durch die Erhebung und Durchführung der Scheidungsklage seinen Willen bekundet hatte, die Fortsetzung der Ehe abzulehnen. Die Verneinung der Zerrüttung durch das Berufungsgericht beruht auch nicht, wie die Revision meint, auf einer Außerachtlassung von Erfahrungstatsachen. Es mag zwar zutreffen, daß ein Briefwechsel aus dem Jahre 1947, wie die Revision ausführt, kein Beweis dafür sein kann, daß eine Ehe im Jahre 1955 nicht zerrüttet ist. Eine Feststellung, daß der Briefwechsel der Parteien, der, wie das Berufungsgericht ausführt, gegen die Zerrüttung ihrer Ehe spreche, nur bis zum Jahre 1947 gedauert habe, hat jedoch das Berufungsgericht nicht getroffen; auch die Zeugin D. [REDACTED] hatte bei ihrer Vernehmung am 26. Oktober 1953 nicht bekundet, daß der Briefwechsel zwischen den Parteien bereits seit dem Jahre 1947 oder seit einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sei. Die Revision übersieht aber bei dieser Rüge vor allem, daß der Kläger das Vorliegen einer tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung zu beweisen hatte, das Berufungsgericht aber diesen Beweis vor allem deswegen nicht als geführt angesehen hat, weil der Kläger "irgendwelche Umstände, die auf Zerrüttung schließen lassen, nicht vorgetragen" habe (BU S 5).

Besteht somit die Feststellung des Berufungsgerichts zu Recht, daß eine tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung der Ehe der Parteien nicht dargetan sei, so ist die Klage schon aus diesem Grunde zu Recht abgewiesen, ohne daß es noch auf die Frage ankommen kann, ob - bei Bejahung der Zerrüttung - der Widerspruch der Beklagten zulässig und beachtlich sein würde.

Die Kosten der hiernach unbegründeten Revision fallen gemäß § 97 Abs 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Schmidt Maske Johannsen Scheffler Wüstenberg